

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Frau  
Marion Stein



**Vorab per E-Mail:**

m.stein.36.8yeyfpr98@fragdenstaat.de

**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**

Ihr Antrag vom 03.02.2020

**Anfragenummer: 179056**

Sehr geehrte Frau Stein,

auf Ihren Antrag vom 03.02.2020 auf Zugang zu Umweltinformationen  
erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

**Bescheid:**

- 1. Der Informationszugang wird gewährt, soweit keine personenbezogenen Daten offenbart werden.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Kosten werden nicht erhoben.**

Dessau-Roßlau,

12. März 2020

**Bearbeiter/in:**



**Telefon:**

+49(0)340 21 03-

**Fax:**

+49(0)340 21 04-

**E-Mail:**



**Geschäftszeichen:**

**Just-3003-2020-VT**

**Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 2103-0

Fax: +49 (0)340 2103-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

### **Begründung:**

#### **I.**

Sie haben am 03.02.2020 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Sie beantragen die Zusendung und somit den Zugang zu Protokollen von Arbeitstreffen, welche im Rahmen eines Forschungsprojektes stattgefunden haben. Es handelt sich um das Projekt „Schadstoffe im Hausstaub: Verbesserung der gesundheitlichen Bewertung durch Ermittlung der tatsächlichen Staubaufnahme von Kindern und Erwachsenen“.

#### **II.**

Die von Ihnen angefragten Informationen im Zusammenhang mit Schadstoffen im Hausstaub stellen Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG dar. Aus diesem Grund greift für die Zulässigkeit Ihres Antrages auf Informationszugang die Regelung des § 3 Abs. 1 S. 1 UIG.

Demnach hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt (§ 3 Abs. 1 UIG).

In §§ 8 und 9 UIG sind Gründe geregelt, einen Antrag auf Informationszugang zum Schutz öffentlicher oder sonstiger Belange abzulehnen. Dazu gehören personenbezogene Daten (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG), die durch eine Bekanntgabe offenbart werden und die Interessen der Betroffenen somit erheblich beeinträchtigen.

**1.**

Das Umweltbundesamt (UBA) verfügt über die von Ihnen angefragten Protokolle der Arbeitstreffen, die für das Projekt „Schadstoffe im Hausstaub“ stattfanden. Somit ist das UBA als informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UIG zur Bekanntgabe der Informationen grundsätzlich verpflichtet, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

**2.**

Jedoch beinhalten die Protokolle die Namen der beteiligten Personen, die personenbezogene Daten sind. Um Ihnen den Zugang nicht vollständig zu verwehren, wird Ihr Antrag nur in Bezug auf diese personenbezogenen Daten abgelehnt.

Dies bedeutet, dass die angefragten Informationen bekanntgegeben werden, allerdings ohne die personenbezogenen Daten. Das Protokoll wird an jeder Stelle geschwärzt, an der diese Daten auftreten. Die Protokolle mit den Schwärzungen wurden Ihnen am 12.03.2020 an die oben stehende E-Mail-Adresse übersandt.

**III.**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiarin -